

## **Ausführungsgesetz**

*vom 24. November 1995*

### **zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 17. Oktober 1995;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Soziale Krankenversicherung**

###### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

###### **Art. 2** Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht auf dem Gebiet der sozialen Krankenversicherung im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes aus.

<sup>2</sup> Er trifft oder genehmigt die Vereinbarungen und erlässt die Bestimmungen, die zum Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes nötig sind, soweit das Gesetz diese Befugnisse nicht einer anderen Behörde erteilt.

###### **Art. 3** Kontrolle der Mitgliedschaft (Art. 3, 6 und 6a KVG)

###### a) Versicherungsbescheinigung

Jede Person mit Wohnsitz im Kanton oder ihr gesetzlicher Vertreter muss innert einem Monat nach Wohnsitznahme oder Geburt der Gemeindeschreiberei eine Versicherungsbescheinigung vorlegen.

**Art. 4** b) Kontrollbehörde und Zuweisung an einen Versicherer

<sup>1</sup> Die Wohngemeinde (die Gemeinde) ist für die Kontrolle der Mitgliedschaft bei einem Versicherer gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes verantwortlich. Sie haftet für die Folgen einer Nicht-Mitgliedschaft, ausser wenn dieser ein nach Artikel 92 Bst. a des Bundesgesetzes strafbares Verhalten zugrunde liegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde weist Personen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu. Der Entscheid der Gemeinde ist auf dem ganzen Kantonsgebiet rechtsgültig.

<sup>3</sup> Das Amt für Bevölkerung und Migration informiert die Gemeinden unverzüglich über die an Ausländer erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

<sup>4</sup> Das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht muss beim Gemeinderat eingereicht werden; dieser leitet es, gegebenenfalls mit seiner Stellungnahme, zum Entscheid an die für die Sozialversicherungen zuständige Direktion<sup>1)</sup> (die Direktion) weiter.

<sup>1)</sup> Heute: *Direktion für Gesundheit und Soziales.*

**Art. 5** Ausstandserklärung (Art. 44 Abs. 2 KVG)

Lehnt ein Leistungserbringer es ab, Leistungen nach dem Bundesgesetz zu erbringen (Ausstand), so muss er dies der Direktion melden. Diese veranlasst die Veröffentlichung des Ausstandes im Amtsblatt.

**Art. 5a** Ausserkantonale Behandlungen  
(Art. 41 Abs. 3 KVG)

Die Direktion ist zuständig für die Festsetzung des Verfahrens und die Entscheide über die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten ausserkantonaler Behandlungen, die nach Artikel 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes medizinisch begründet sind.

**Art. 6** Zahlungsverzug der versicherten Person  
a) Verpflichtung des Versicherers

Bei der Versendung der Mahnung an die versicherte Person teilt der Versicherer mit, dass die Gemeinde darüber unterrichtet wird. Jeden Monat schickt der Versicherer der Gemeinde die Liste der erfolgten Mahnungen.

**Art. 7** b) Verpflichtung der Gemeinde

<sup>1</sup> Auf Vorlage eines Verlustscheins bezahlt die Gemeinde anstelle der versicherten Person die Prämien, Kostenbeteiligungen, Franchisen, Verzugszinsen und Betreuungskosten, nach Abzug allfälliger Prämienverbilligungen, weiterer Erlöse und Anzahlungen.

<sup>2</sup> Bestreitet die Gemeinde den Anspruch des Versicherers, so fällt sie innert 30 Tagen seit Vorlegung des Verlustscheins einen begründeten Entscheid.

<sup>3</sup> Die Gemeinde tritt bis zur Höhe der für die versicherte Person bezahlten Beträge in die Rechte des Versicherers ein. Zu diesem Zweck übergibt ihr der Versicherer das Original des Verlustscheins.

<sup>4</sup> Damit die weitere Pflege gewährleistet bleibt, informiert die Gemeinde die Pflegeleistungserbringer auf schriftliches und vom Patienten mitunterzeichnetes Gesuch hin über den Fortgang des Verfahrens.

#### **Art. 7a** c) Verpflichtung des Sozialdienstes

<sup>1</sup> Für Versicherte, die Sozialhilfe beziehen, erfolgt die Zahlung der Prämien, Kostenbeteiligungen, Franchisen, Verzugszinsen und Betreuungskosten im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung.

<sup>2</sup> Artikel 7 Abs. 2 und 3 und Artikel 8 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

#### **Art. 8** d) Verjährung

<sup>1</sup> Die Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Versicherer die Inkassoverfahren nicht innert 6 Monaten seit Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet und den Verlustschein nicht innert 90 Tagen seit dessen Ausstellung vorgelegt hat.

<sup>2</sup> Die sechsmonatige Frist nach Absatz 1 kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn vor ihrem Ablauf ein schriftlich begründetes Gesuch an die Gemeinde gerichtet wird.

#### **Art. 8a** e) Verwendung der Beiträge zur Prämienverbilligung (Art. 66 KVG)

<sup>1</sup> In den nach dem Bundesrecht zulässigen Grenzen werden die für Versicherte bezahlten uneinbringlichen Ausstände aus den Beiträgen zur Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG finanziert. Die Gemeinde kann die Vergütung dieser Beträge bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse beantragen.

<sup>2</sup> Die Direktion regelt das Vergütungsverfahren mit Verordnung.

#### **Art. 9** Regelung der Streitfälle durch Vereinbarung

Eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband einerseits und ein Versicherer oder ein Verband von Versicherern andererseits können für die Anwendung der Artikel 6–8 eine Vereinbarung abschliessen. Die Vereinbarung regelt namentlich die Fälle offenkundiger Zahlungsunfähigkeit.

## 2. KAPITEL

### Prämienverbilligung

#### Art. 10 Hilfe der öffentlichen Hand

<sup>1</sup> Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

<sup>2</sup> Der jährliche Betrag der Prämienverbilligungen wird in den Voranschlag des Staates eingetragen. Er besteht aus dem Beitrag des Bundes (Art. 66 KVG) und dem ergänzenden Beitrag des Kantons.

<sup>3</sup> ...

#### Art. 11 Hilfe an die Versicherten

##### a) Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen können dem Gemeinderat ein Gesuch um Prämienverbilligung unterbreiten. Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die AHV-Kasse weiter.

<sup>2</sup> Für unterhaltsberechtigten Personen wie Minderjährige, Lehrlinge und Studierende wird das Gesuch im Namen der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters unterbreitet.

<sup>3</sup> Bei Personen, die in einer Gemeinschaft leben (Wohngemeinschaft, Ordensgemeinschaft usw.), werden das Einkommen und das Vermögen jedes Mitglieds der Gemeinschaft und gegebenenfalls das Einkommen und das Vermögen der Gemeinschaft berücksichtigt.

##### b) Anspruchsberechtigte

Als Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gelten Personen, deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreicht.

##### c) Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Brutto-Einkommen oder -Vermögenswerte die vom Staatsrat festgesetzten Beträge überschreiten.

##### d) Berechnung des Einkommens

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen, das Brutto-Einkommen und die Brutto-Vermögenswerte werden aufgrund der Kriterien berechnet, die sich aus der Veranlagung der letzten Steuerperiode ergeben, oder aufgrund des quellensteuerpflichtigen Einkommens.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt, welche Einkommens- und Vermögenselemente berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Die Personen, die in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, müssen eine erhebliche Veränderung ihrer Einkommensgrundlage unverzüglich der AHV-Kasse melden.

#### **Art. 15** c) Höhe der Prämienverbilligung

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird in Prozenten einer von den Versicherern im Durchschnitt erhobenen Prämie und nach einer vom Staatsrat festgelegten Abstufung berechnet. Sie darf nicht höher sein als 100 % der Nettoprämie der versicherten Person für die Grundversicherung.

<sup>2</sup> Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung in voller Höhe der Nettoprämie für die Grundversicherung.

#### **Art. 16** Entscheid und Zahlung

<sup>1</sup> Die AHV-Kasse entscheidet über die Prämienverbilligungen. Sie überweist den der Verbilligung entsprechenden Betrag dem Versicherer, der seinerseits den Betrag den Anspruchsberechtigten gutschreibt. Der Staatsrat kann eine andere Zahlungsart vorsehen.

<sup>2</sup> Führt die Anwendung der Steuerkriterien zu offensichtlich ungerechten oder stossenden Ergebnissen, so kann die AHV-Kasse, nach Anhören der Gemeinde, in Abweichung von den Steuerkriterien entscheiden.

#### **Art. 17** Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung zum ersten Mal erfüllt werden, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Jahres, in dem das Gesuch beim Gemeinderat eingereicht wird. Er erlischt am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung wegfallen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat sorgt für die Information der Öffentlichkeit und ihre Koordination zwischen seinen Diensten und den Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung stellt der AHV-Kasse auf Ersuchen das Verzeichnis der Steuerpflichtigen zur Verfügung, die möglicherweise Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben.

<sup>4</sup> Die AHV-Kasse schickt den möglichen Anspruchsberechtigten das Gesuchsformular für die Prämienverbilligung.

**Art. 18** Verwaltungskosten

Die mit der Prämienverbilligung verbundenen Verwaltungskosten werden vom Staatsrat festgesetzt und in den Voranschlag der Direktion eingetragen.

**Art. 19** Überprüfung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in jeder Steuerperiode überprüft.

**Art. 20** Rückerstattungspflicht

Wurde eine Prämienverbilligung gewährt, ohne dass ein Anspruch darauf bestand, so muss der ihr entsprechende Betrag von der begünstigten Person oder von ihren Erben, unter Vorbehalt eines Erlasses, zurückerstattet werden. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Überweisung.

**Art. 21** Auskünfte

<sup>1</sup> Die Gemeinden und die Dienste der kantonalen Verwaltung erteilen die nötigen Informationen kostenlos.

<sup>2</sup> Die AHV-Kasse kann über ein Abrufverfahren bei der Kantonalen Steuerverwaltung die zur Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller einholen. Dabei müssen die Vorschriften aus der Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten werden.

**3. KAPITEL****Rechtsmittel****Art. 22** Versicherungsgericht

Das Kantonsgericht ist für die Streitfälle nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zuständig. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 23** Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für die Streitigkeiten nach Artikel 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zuständig. Seine Organisation und das Verfahren werden durch das 4. Kapitel dieses Gesetzes geregelt.

**Art. 24** Entscheide  
a) der AHV-Kasse

<sup>1</sup> Wer von einem Entscheid der AHV-Kasse betroffen ist, kann dagegen innert dreissig Tagen nach Mitteilung Einsprache erheben. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung und die Begehren des Einsprechers enthalten.

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

**Art. 25** b) der Gemeinden und der Sozialdienste

<sup>1</sup> Die Entscheide der Gemeinden gemäss Artikel 4 Abs. 2 dieses Gesetzes können mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Entscheide der Gemeinden gemäss Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können mit Beschwerde beim Oberammann angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Entscheide der Sozialdienste gemäss Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können nach dem Sozialhilfegesetz mit Einsprache angefochten werden.

**Art. 25a** c) der Direktion

Die Entscheide der Direktion gemäss den Artikeln 4 Abs. 4, 5a und 25 Abs. 1 dieses Gesetzes können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

**Art. 25b** Beschwerdebefugnis der Gemeinden

Die Gemeinden können die Entscheide der Direktion nach Artikel 4 Abs. 4 und die Entscheide des Oberammanns nach Artikel 25 Abs. 2 mit Beschwerde anfechten.

## 4. KAPITEL

### Kantonales Schiedsgericht

**Art. 26** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das kantonale Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem Präsidenten, den das Kantonsgericht bei jeder Erneuerung der Gerichtsbehörden aus seiner Mitte bezeichnet;
- b) zwei Schiedsrichtern, von denen der eine die Versicherer, der andere die Leistungserbringer vertritt und die von Fall zu Fall von den Parteien bezeichnet werden;
- c) dem vom Präsidenten bezeichneten Gerichtsschreiber.

<sup>2</sup> Stellvertreter des Präsidenten sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichts.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten über die Person eines oder beider Schiedsrichter entscheidet der Präsident.

<sup>4</sup> Der Sitz des Schiedsgerichts ist derjenige des Kantonsgerichts.

#### **Art. 27** Sekretariat

Das Sekretariat des Schiedsgerichts wird von der Gerichtsschreiberei des Kantonsgerichts geführt.

#### **Art. 28** Verfahren

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht wird mit einer verwaltungsrechtlichen Klage angerufen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 29** a) Schlichtungsbegehren

<sup>1</sup> Das Begehren samt den nötigen Schriftstücken ist in zwei Exemplaren bei der Gerichtsschreiberei des Kantonsgerichts einzureichen.

<sup>2</sup> Begehren und Antwort müssen enthalten:

- a) den Wortlauf des Begehrens;
- b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- c) die Beweismittel.

<sup>3</sup> Der Kläger gibt zudem an, ob bereits ein Schlichtungsversuch durch ein in einer Vereinbarung vorgesehenes Schlichtungsorgan unternommen worden ist.

<sup>4</sup> Der Präsident stellt der Gegenpartei sofort ein Exemplar des Begehrens zu und setzt ihr eine kurze Frist zur Einreichung der Antwort und der Schriftstücke, auf die sie sich stützen will.

#### **Art. 30** b) Bezeichnung des Schiedsrichters

<sup>1</sup> Sobald der Austausch der Schriften abgeschlossen ist, fordert der Präsident die Parteien auf, ihre Schiedsrichter innert einer Verwirkungsfrist zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Leistet eine der Parteien keine Folge, so bezeichnet der Präsident den Schiedsrichter.

**Art. 31** c) Vereinbartes Schlichtungsorgan

<sup>1</sup> Hat das in Artikel 29 Abs. 3 vorgesehene Schlichtungsorgan nicht innert 90 Tagen seit Einreichung des Begehrens Stellung genommen, so kann jede der Parteien das Schiedsgericht anrufen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Schiedsgerichts setzt eine Verwirkungsfrist von 30 Tagen fest, in der das Schlichtungsorgan seinen Entscheid fällen muss.

<sup>3</sup> Nimmt das Schlichtungsorgan innert dieser Frist nicht Stellung, so wird ihm der Streitfall von Amtes wegen entzogen, und das Schiedsgericht verfährt nach den folgenden Artikeln. Für die Kosten des Schlichtungsversuchs haften die Mitglieder des Schlichtungsorgans solidarisch.

**Art. 32** d) Schlichtung

Wurde kein Schlichtungsversuch unternommen, so lädt der Präsident beide Parteien zu einem Schlichtungsversuch vor.

**Art. 33** e) Verhandlung

<sup>1</sup> Ist der Schlichtungsversuch gescheitert, so instruiert das Schiedsgericht das Begehren unverzüglich.

<sup>2</sup> Das Verfahren muss einfach und rasch sein.

**Art. 34** f) Urteil

<sup>1</sup> Wird das Urteil nicht auf der Stelle gefällt, so muss es innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

<sup>2</sup> Das Urteil muss innert 60 Tagen verfasst und den Parteien unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.

**Art. 35** g) Säumnis

Bleibt eine Partei oder bleiben beide Parteien aus, so instruiert das Schiedsgericht das Begehren.

**Art. 36** h) Wiedereinsetzung

Ein Wiedereinsetzungsbegehren ist nicht zulässig.

**Art. 37** Entschädigungen

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden nach dem Beschluss betreffend die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden entschädigt.

**5. KAPITEL****Schlussbestimmungen****Art. 38** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 11. Mai 1982 über die Krankenversicherung (SGF 842.1.1);
- b) das Gesetz vom 28. November 1973 betreffend das Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung (SGF 842.1.8).

**Art. 39** Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum des Inkrafttretens fest.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1997 (StRB 19.3.1996).*